

BVGer A-1725/2015 vom 8. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1725_2015

FR: TAF A-1725/2015 du 8 juin 2015

IT: TAF A-1725/2015 del 8 giugno 2015

Regeste

Bundespersonal

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und frei die Zulässigkeit der bei ihm erhobenen Beschwerden. Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt es Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist und eine Vorinstanz i.S.v. Art. 33 VGG entschieden hat. Bei der armasuisse handelt es sich um eine Vorinstanz i.S.v. Art. 33 Bst. d VGG (vgl. Anhang 1 Ziff. IV 1.5 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 [RVOV, SR 172.010.1]) und eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Zu prüfen bleibt, ob die schriftliche Mahnung vom 19. Februar 2015 ein zulässiges Anfechtungsobjekt ist.

E. 2

Als Verfügungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG gelten individuelle, an den Einzelnen gerichtete Hoheitsakte, durch die eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird. Für das Vorliegen einer Verfügung ist dabei nicht massgebend, ob sie als solche gezeichnet ist und eine Rechtsmittelbelehrung enthält oder den gesetzlichen Formvorschriften für eine Verfügung entspricht. Massgebend ist vielmehr, ob die inhaltlichen Strukturmerkmale einer Verfügung vorhanden sind (Urteile des BVGer C-8135/2010 vom 10. Januar 2013 E. 1.4 und A-8518/2007 vom 18. September 2008 E. 4.4).

E. 2.1

Bei der Frage der Anfechtbarkeit von Akten ist auch dem Rechtsschutzbedürfnis des Betroffenen Rechnung zu tragen (BGE 138 I 6 E. 1.2; Urteil des BVGer A-3864/2014, A-3920/2014 vom 7. April 2015 E. 1.2.4 mit Hinweisen). Mit Bezug auf eine Mahnung hat die Rechtsprechung stets unterschieden zwischen der Mahnung im Sinne von aArt. 12 Abs. 6 Bst. b BPG (in der bis 30. Juni 2013 gültigen Fassung) und der (disziplinarischen) Verwarnung nach Art. 25 BPG. Während Letztere als selbständig anfechtbare Verfügung qualifiziert wird, gilt es hinsichtlich der Mahnung Folgendes festzuhalten:

E. 2.1.1

Die Mahnung im Sinne von aArt. 12 Abs. 6 Bst. b BPG ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie erfüllt grundsätzlich zwei Funktionen: Einerseits hält der Mahnende dem anderen die begangene Vertragsverletzung vor und mahnt ihn zu künftigem

vertragsgemäsem Verhalten (Rügefunktion); andererseits drückt sie die Androhung einer Sanktion aus (Warnfunktion). Daran hat die per 1. Juli 2013 eingetretene Änderung des Bundespersonalgesetzes nichts geändert, selbst wenn bei der Aufzählung der Kündigungsgründe im revidierten Art. 10 Abs. 3 BPG darauf verzichtet wurde, die Mahnung ausdrücklich zu erwähnen. Denn der Wille des Gesetzgebers war, an der bisherigen Praxis festzuhalten, wonach vor Erlass einer Kündigung grundsätzlich eine Mahnung auszusprechen ist (Urteile des BVGer A-969/2014 vom 11. November 2014 E. 6.1 und A-692/2014 vom 17. Juni 2014 E. 3.2.2 mit Hinweisen).

E. 2.1.2

Die Rechtsprechung der Eidgenössischen Personalrekurskommission ging davon aus, es sei nicht angebracht, die einer Kündigung vorausgehende Mahnung als Verfügung zu qualifizieren, die als solche, unabhängig von einer Kündigungsverfügung, Anfechtungsobjekt einer Beschwerde sein könne (vgl. Entscheide vom 25. August 2003, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 68.6 E. 11, und vom 30. September 2004, veröffentlicht in VPB 69.33 E. 2, vgl. auch Entscheid der Rekurskommission des Bundesgerichts vom 1. Juli 2005, veröffentlicht in VPB 69.122 E. 3). In einem Urteil aus dem Jahre 2008 liess das Bundesverwaltungsgericht offen, ob eine solche Mahnung in jedem Fall in rechtlich geschützte Interessen eingreife, mithin anfechtbar sei bzw. eine Verfügung darstelle, weil der Beschwerdeführer im damals zu beurteilenden Fall aus anderen Gründen über ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse verfügte (Urteil des BVGer A-8518/2007 vom 18. September 2008 E. 4.4.3).

E. 2.1.3

Das Bundesgericht hat dann seinerseits im Jahre 2010 festgehalten, gemäss Rechtsprechung stelle eine gestützt auf aArt. 12 Abs. 6 Bst. b BPG ausgesprochene Mahnung keine mit Beschwerde anfechtbare Verfügung dar (Urteil des BGer 8C_358/2009 vom 8. März 2010 E. 4.3.1). Das Bundesverwaltungsgericht wiederum ist dieser bundesgerichtlichen Praxis in einem in 5er-Besetzung ergangenen und amtlich publizierten Urteil vom 23. Mai 2011 gefolgt (BVGE 2011/31 E. 3.3). Es hat im Übrigen auf die Ausgangslage gemäss Obligationenrecht hingewiesen, wo die Möglichkeit ebenfalls nicht gegeben ist, sich über eine Mahnung zu beschweren, deren Begründetheit aber im Rahmen eines Kündigungsverfahrens überprüft werden kann. Auch im Urteil A-692/2014 vom 17. Juni 2014 ist das Bundesverwaltungsgericht mit der gleichen Begründung auf eine Beschwerde nicht eingetreten.

E. 2.1.4

Daraus folgt, dass entgegen der Auffassung der Vorinstanz nunmehr eine gefestigte Praxis von Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht besteht, wonach einer der Kündigung vorausgehenden Mahnung kein Verfügungscharakter zukommt. Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten, und zwar ungeachtet des Umstandes, dass die Vorinstanz die schriftliche Mahnung auf Ersuchen des Beschwerdeführers in Verfügungsform erlassen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen hat (vgl. oben E. 2).

E. 3

Das Beschwerdeverfahren in personalrechtlichen Belangen ist grundsätzlich kostenlos (vgl. Art. 34 Abs. 2 BPG). Es sind daher keine Verfahrenskosten zu erheben. Weder dem unterliegenden Beschwerdeführer (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario) noch der Vorinstanz als Bundesbehörde (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten

und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) kommt eine Parteienschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.